

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen
der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen** (nachstehend Auftragnehmer bzw. Vermieter genannt)

- AVBL Ausgabe 01. April 2009 -

1 Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Bestellers genannt sind. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Besteller in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

2 Preise

- 2.1 Wenn keine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, wird
- der Preis für Leistungen des Auftragnehmers nach dem Umfang der ausgeführten Leistungen und nach der zum Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung gültigen „Preisliste für Vertragsleistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen“ berechnet und
 - auf den Lagerabgangspreis (inkl. Materialgemeinkosten) bei Material aus Lager und auf den Nettopreis für Leistungen und Lieferungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern ein Zuschlag von 15 % erhoben.
- 2.2 Versandkosten trägt der Besteller.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3 Ausführung, Verzug

- 3.1 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die vereinbarte Leistung nach ihrer Art verändert werden muss, so wird der Auftragnehmer vor der weiteren Ausführung das Einverständnis des Bestellers einholen. Ist der Besteller nicht einverstanden, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten. Wenn der Vertrag gemäß Satz 2 beendet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen eine entsprechende Vergütung vom Besteller zu fordern.
- 3.2 Gerät der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist der Besteller, unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens 1/2 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht

vertragsgemäß genutzt werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- 3.3 Dem Auftragnehmer steht es frei, ausgebaute Materialien ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Bestellers zurückzugeben.
- 3.4 Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

4 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Soweit sich aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt, wird die Leistung am Ort der ausführenden Stelle des Auftragnehmers erfüllt und ist dort vom Besteller abzunehmen. Für den Übergang der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 5.1 Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- 5.2 Mit dem Zugang der Rechnung beim Besteller sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungsdatum gerät der Besteller in Verzug.
- 5.3 Dem Besteller ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 5.4 Dem Besteller stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer herrühren.
- 5.5 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.6 Dem Auftragnehmer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

6 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

7 Haftung

- 7.1 Bei Mängeln darf der Besteller Nacherfüllung verlangen. Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 7.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor allem wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Ziff. 7.1 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung bzw. Abnahme.

7.4 Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln bei einem Bauwerk und den damit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in Zusammenhang stehenden Leistungen und die Ansprüche nach Ziff. 7.2 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Zeichnungen und Unterlagen

Zeichnerische, bildliche, schriftliche und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Besteller im Zusammenhang mit der bestellten Leistung übergibt, dürfen - auch wenn sie nicht urheberrechtlich geschützt sind - vom Besteller nur im Zusammenhang mit der bestellten Leistung benutzt werden und sind streng vertraulich zu behandeln.

9 Lösen des Vertrags durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere dann, wenn

- a) über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- b) der Besteller die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
- c) der Besteller vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.

Ein Schadenersatzanspruch steht dem Besteller nicht zu, wenn der Auftragnehmer den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

10 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Schriftform

10.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

10.2 Der Gerichtsstand richtet sich, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach dem Sitz der seitens des Auftragnehmers vertragschließenden Stelle. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.

10.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweis-sicherung der Schriftform.

11 Zusätzliche Bedingungen bei Überlassung von Personal

Überlässt der Auftragnehmer dem Besteller Personal, so bestimmt, leitet und überwacht dieser den Einsatz. Für das überlassene Personal haftet der Besteller wie für eigene Leute.

12 Zusätzliche Bedingungen bei Vermietung

12.1 Bei Vermietung wird die Vergütung für die Zeit berechnet, in der die Sachen (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) infolge der Vermietung für andere Zwecke nicht eingesetzt werden können.

12.2 Der Mieter oder der Vermieter können verlangen, dass die Betriebsfähigkeit der Sachen bei der Übergabe und bei der Rückgabe gemeinsam festgestellt wird. Die Kosten für die Feststellung der Betriebsfähigkeit der Sachen bei der Rückgabe trägt der Mieter.

12.3 Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der gemieteten Sachen, es sei denn, dass er ein Verschulden des Vermieters oder dessen Mitarbeiter nachweist. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

Verlust oder Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter darf Schäden nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

12.4 Zur Bedienung und Wartung von gemieteten Fahrzeugen, Maschinen u. dgl. darf nur ordnungsgemäß ausgebildetes Personal eingesetzt werden.

Es dürfen nur die vom Vermieter vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsstoffe verwendet werden.

12.5 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die gemieteten Sachen auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung mit Einschluss der Feuerschäden zu versichern mit der Maßgabe, dass Zahlungen der Versicherung an den Vermieter zu leisten sind. Der Abschluss der Versicherung ist nachzuweisen.

12.6 Der Mieter ist verpflichtet, alle dem Vermieter und dessen Mitarbeitern bei Verwendung der gemieteten Sache entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden vom Vermieter oder von dessen Mitarbeitern schuldhaft verursacht oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Der Mieter hat unter den gleichen Voraussetzungen den Vermieter und dessen Mitarbeiter von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen sie aus Anlass eines Schadenfalles geltend gemacht werden. § 254 BGB gilt entsprechend.

Für Schäden, die dem Mieter bei Verwendung der gemieteten Sache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der Mieter nachweist, dass der Schaden vom Vermieter oder von dessen Mitarbeitern mindestens grob fahrlässig verursacht ist.

Der Vermieter kann vom Mieter verlangen, dass er eine ausreichende Versicherung gegen

Personen- und Sachschäden abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen den Vermieter oder dessen Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

- 12.7 Müssen die gemieteten Sachen aufgrund behördlicher oder interner Vorschriften des Vermieters untersucht werden, so wird der Vermieter dem Mieter für die Dauer der Untersuchung nach Möglichkeit gleichartige Sachen als Ersatz zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Beförderung der zu untersuchenden und der als Ersatz gestellten Sachen trägt der Vermieter. Kann der Vermieter dem Mieter keinen Ersatz stellen, so entfällt die Vergütung für die Zeit, während der die Sachen dem Mieter nicht zur Verfügung stehen.
- 12.8 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn er die vermieteten Sachen dringend für eigene Zwecke benötigt, z. B. bei Unfällen.
- 12.9 Gibt der Mieter die gemieteten Sachen nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den doppelten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.